

Verdi | November 2004 | Seiten 7 und 8:



träge sind niedriger. Falls Vermögen vorhanden ist, kann im Todesfall die gezahlte Leistung von den Erben zurück verlangt werden. Ungeklärt ist, ob die Agentur gegen den Willen der Betroffenen auch dann einen Rentenantrag stellen kann, wenn nur eine Rente mit Abschläge in Anspruch genommen werden kann.

Viele hatten der 58er-Regelung im Kontext mit einem Sozialplan zugestimmt. Es fragt sich, wichtigem Grund bzw. wegen Wegfall der Grundlage widerrufen, doch auch dann ist man den einschlägigen Anrechnungen des Alg II ausgesetzt. Die Lage ist in vielen Fällen nicht aussichtsreich.

Der DGB hat deswegen mehrfach gefordert, eine Übergangsregelung für die Personen einzuführen, die in Unkenntnis der zukünftigen Rechtslage die Vereinbarung unterschrieben haben. Konkrete Vorschläge wurden er-

Impressum

Hrsg: Petra Gerstenkorn, Holger Menze, Bundesvorstand Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin; Redaktion: Bernhard Jirku (verantwortlich), Gundula Lasch, Renate Gabke, Johannes Jakob, Norbert Glaßmann, Holger Menze; Fotos: Christiane Eisler (4); Jürgen Seidel (1); Norbert Glaßmann (2); Gestaltung: Volker Würsig, druck-kooperative lage